Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/3461

23. 11. 88

Sachgebiet 63

Änderungsantrag

der Abgeordneten Weiss (München), Frau Rock

zur zweiten Beratung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 1989

hier: Einzelplan 02
Deutscher Bundestag
— Drucksachen 11/2700 Anlage, 11/3202, 11/3231 —

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Im Einzelplan 02 – Deutscher Bundestag – wird in Kapitel 02 01 ein neuer Titel „Erstattungen an die Deutsche Bundesbahn für die den Abgeordneten des Deutschen Bundestages gewährten Freifahrten" mit einem Ansatz in Höhe von 5 000 000 DM ausgebracht.

2. Dazu wird folgende Erläuterung ausgebracht:

   „Die Deutsche Bundesbahn wird aufgefordert, ihre in der Vergangenheit im Rahmen der den Abgeordneten des Deutschen Bundestages gewährten Freifahrten erbrachten Leistungen einschließlich der Zinsaufwendungen zu beziffern, so daß im nächsten Bundeshaushalt ein angemessener Abgeltungsbetrag eingestellt werden kann."

Bonn, den 23. November 1988

Weiss (München)
Frau Rock

Begründung

Gemäß Artikel 48 Abs. 3 Grundgesetz und gemäß § 47 Bundesbahngesetz hat die Deutsche Bundesbahn den Abgeordneten des Deutschen Bundestages freie Fahrt in ihren Verkehrsmitteln zu gewähren. Die Deutsche Bundesbahn erfüllt diese gesetzliche Verpflichtung, indem sie den Abgeordneten eine persönliche Netzkarte 1. Klasse zur Verfügung stellt. Die Deutsche Bundesbahn erhält dafür keinen Kostenersatz im Gegensatz beispiels-

weise zur Deutschen Lufthansa, bei der Flüge von Abgeordneten selbstverständlich bezahlt werden. Diese Regelung bringt eine Wettbewerbsverzerrung zu Lasten der Deutschen Bundesbahn.

Hier liegt zudem ein eindeutiger Verstoß gegen die in den EG-Verordnungen 1191/69, 1192/69 und 1107/70 verankerte Ausgleichspflicht des Bundes für die von ihm der Deutschen Bundesbahn auferlegten Lasten vor.

Zu dieser Entschädigungsleistung ist der Bund nach § 5 Bundesbahngesetz sogar verpflichtet. Bislang ist der Bund dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, hat also gegen geltendes Recht (§ 5 Bundesbahngesetz) verstoßen. Dieser rechtswidrige Zustand muß beendet werden. Deshalb sind die im Antrag angegebenen Zahlungen in den Bundeshaushalt 1990 einzustellen.

Die Höhe der Entschädigung für zurückliegende Jahre muß allerdings zunächst noch ermittelt werden. Deshalb wird im zweiten Teil des Antrags die Deutsche Bundesbahn aufgefordert, entsprechende Zahlen vorzulegen, so daß im nächsten Jahr über die Höhe der Zahlungen für Leistungen in den zurückliegenden Jahren entschieden werden kann.

Mit dem vorliegenden Antrag wird lediglich die Einhaltung bestehender Gesetze gefordert. Es handelt sich dabei nicht um eine Subvention der Deutschen Bundesbahn.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 231967
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 201363, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0228) 363551
ISSN 0722-8333